



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh Beschluss 2003/7/3 2000/15/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003



Rechtssatz

Das Beschwerdeverfahren wird bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, welcher zur hg. Beschwerde 99/14/0164 mit Beschluss vom 27. August 2002 angerufen worden ist, ausgesetzt.

Im RIS seit

12.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at